

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Lieferung von Maschinen, Sondermaschinen, Anlagen und zugehörigen Leistungen im B2B- Geschäft

Stand: Oktober 2026

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen der **Innolite GmbH, Liebigstraße 20, 52070 Aachen** (nachfolgend „Verkäuferin“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Käufer“).
2. Diese AGB gelten insbesondere für die Entwicklung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von Maschinen, Sondermaschinen, Anlagen, integrierten Baugruppen, Software und sonstigen technischen Produkten im Rahmen von Maschinenbauprojekten sowie für damit verbundene Dienstleistungen. Wartungs- und Serviceleistungen unterliegen ergänzend bzw. vorrangig den gesonderten „AGB Service“ der Verkäuferin. Die reine Auftrags- oder Serienfertigung von Einzelkomponenten und Baugruppen unterliegt vorrangig den gesonderten „AGB Auftragsfertigung“ der Verkäuferin.
3. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die Verkäuferin ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder eine Lieferung beziehungsweise Leistung vorbehaltlos ausführt. Sie gelten nur, wenn die Verkäuferin ihrer Einbeziehung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
4. Individuelle Vereinbarungen zwischen Verkäuferin und Käufer, einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen, haben Vorrang vor diesen AGB. Für ihren Inhalt ist vorbehaltlich des Gegenbeweises eine Vereinbarung in Textform maßgeblich.
5. Maßgeblich für den konkreten Auftrag sind in der Rangfolge:
 - o individuell ausgehandelte Vereinbarungen und ein unterzeichneter Hauptvertrag,
 - o die Auftragsbestätigung der Verkäuferin,
 - o das zugrunde liegende Angebot einschließlich ausdrücklich einbezogener technischer Spezifikationen und Anlagen,
 - o diese AGB.

Die Rangfolge gilt nur, soweit sich die Dokumente tatsächlich widersprechen. Eine spätere individuelle Vereinbarung geht im Umfang ihres Regelungsgehalts vor.

6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers nach Vertragsschluss, insbesondere Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritts- oder Kündigungserklärungen, bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

II. Angebot, Vertragsschluss und Änderungen des Auftrags

1. Angebotsbindung und Vertragsschluss: a) Sofern im jeweiligen Einzelangebot der Verkäuferin nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Angebote der Verkäuferin für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen ab Angebotsdatum verbindlich. Nach Ablauf dieser Frist ist die Verkäuferin an das Angebot nicht mehr gebunden; eine verspätete Annahmeerklärung des Käufers gilt als neues Angebot des Käufers. b) Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung der Verkäuferin in Textform oder durch beiderseitige Unterzeichnung eines entsprechenden Hauptvertrags zustande.
2. Für Art, Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung sind die im Angebot beziehungsweise in der Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbarten technischen Spezifikationen, Leistungsdaten, Schnittstellen, Toleranzen und Abnahmekriterien maßgeblich. Angaben in Prospekten, Präsentationen, allgemeinen Produktbeschreibungen oder sonstigen Werbematerialien sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in die vertragliche Beschaffensvereinbarung einbezogen wurden.
3. Die Verkäuferin behält sich Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte an Angeboten, Kalkulationen, Zeichnungen, Entwürfen, Berechnungen, Modellen, technischen Unterlagen und sonstigen überlassenen Informationen vor. Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung der Verkäuferin weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Vertragszwecks verwendet werden. Auf Verlangen sind sie zurückzugeben oder zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
4. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs, insbesondere Änderungen an Konstruktion, Funktion, Abmessungen, Materialien, Steuerung, Schnittstellen, Sicherheitsanforderungen oder Leistungsdaten, sind vom Käufer als Änderungsantrag („Change Request“) in Textform einzureichen.
5. Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, einen Änderungsantrag umzusetzen, bevor die Parteien die Änderung einschließlich ihrer Auswirkungen auf Preis, Lieferzeit, technische Ausführung, Abnahme und gegebenenfalls Gewährleistung in Textform vereinbart haben. Die Verkäuferin wird dem Käufer, soweit dies nach Art und Umfang der Änderung zumutbar ist, ein entsprechendes Änderungsangebot unterbreiten.
6. Bis zur Vereinbarung einer Änderung bleibt der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang maßgeblich. Durch einen Änderungsantrag verursachte Verzögerungen, Mehrkosten und bereits entstandener zusätzlicher Aufwand können dem Käufer nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen berechnet werden. Gesetzliche Rechte der Parteien bleiben unberührt.

7. Vom Käufer bereitgestellte Zeichnungen, Daten, Werkstücke, Materialien, Software, Muster und sonstige Vorgaben müssen vollständig, richtig, rechtzeitig und für den vorgesehenen Zweck geeignet sein. Der Käufer trägt die Verantwortung für deren Richtigkeit und für die Rechtmäßigkeit ihrer Verwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

III. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Es gelten die im Angebot oder Hauptvertrag vereinbarten Preise und Zahlungsbedingungen. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich Preise netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie etwaiger vereinbarter Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Zoll- und sonstiger Nebenkosten.
2. Die vereinbarte Lieferklausel einschließlich des genau bezeichneten Orts oder Punkts ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot oder Hauptvertrag. Soweit dort vereinbart, gelten die Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer (ICC). Eine bloße Bezugnahme auf EXW oder DAP ohne eindeutige Festlegung im jeweiligen Auftrag begründet keine zusätzliche Liefervereinbarung.
3. Sofern im Angebot oder Hauptvertrag keine abweichende Zahlungsregelung vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Abweichende Zahlungsmeilensteine, insbesondere Anzahlungen, Zahlungen nach Konstruktionsfreigabe, Fertigstellung, Versandbereitschaft, Versand oder Abnahme, ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot oder Hauptvertrag.
4. Zahlungsbedingung für die Versandfreigabe: Die Erteilung der Versandfreigabe sowie der tatsächliche Versand der Maschine stehen unter der ausdrücklichen Bedingung der vollständigen Bezahlung aller Rechnungen, die mit dem Meilenstein des FATs vereinbart sind (insbesondere der vereinbarten Anzahlung sowie möglicher Zwischenrechnungen). Bis zum vollständigen Eingang aller dieser Zahlungen steht der Verkäuferin ein vertragliches Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht bezüglich des Versands und der Aushändigung der Maschine zu.
5. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Verkäuferin ist insbesondere berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und gegebenenfalls die gesetzliche Verzugs pauschale geltend zu machen.
6. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich beeinträchtigen und die Erfüllung seiner Zahlungspflichten gefährden, kann die Verkäuferin nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften weitere Lieferungen oder Leistungen von einer angemessenen Sicherheit oder Vorauszahlung abhängig machen. Dies gilt insbesondere bei erheblichen Zahlungsrückständen oder bei einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
7. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis stammt und unbestritten,

rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

IV. Lieferfristen, höhere Gewalt und Exportkontrolle

1. Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Lieferfristen beginnen nicht vor vollständigem Vertragsschluss und Eingang vereinbarter Anzahlungen sowie der rechtzeitigen Erfüllung derjenigen Mitwirkungspflichten des Käufers, die für den Beginn der betreffenden Arbeiten erforderlich sind.
2. Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn die Verkäuferin an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Umstände gehindert wird, die sie nicht zu vertreten hat und die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren. Hierzu zählen insbesondere Krieg, Terrorismus, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien, erhebliche Betriebsstörungen, Brand, Energie- oder Rohstoffmangel, rechtmäßige Arbeitsk Kampfmaßnahmen, staatliche Maßnahmen, Embargos und vergleichbare Ereignisse.

Gleiches gilt bei erheblichen, nicht von der Verkäuferin zu vertretenden Ausfällen von Zulieferern, sofern die Verkäuferin bei Auswahl des Zulieferers die gebotene Sorgfalt beachtet hat und eine zumutbare Ersatzbeschaffung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

3. Die Verlängerung umfasst die Dauer der Behinderung und eine angemessene Wiederanlaufzeit. Die Verkäuferin wird den Käufer über die Behinderung und deren voraussichtliche Auswirkungen informieren, sobald dies unter den Umständen zumutbar ist. Bereits eingetretene Verzögerungen und dadurch verursachte Mehrkosten bleiben bei der Bestimmung der angemessenen Fristverlängerung unberührt.
4. Dauert eine solche Behinderung länger als sechs Monate an, ist jede Partei berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrags zurückzutreten, sofern ihr ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist. Bereits erbrachte, wirtschaftlich verwertbare Teilleistungen sind nach den vertraglichen Vereinbarungen abzurechnen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Haftungsregelungen dieser AGB.
5. Die Erfüllung des Vertrags steht unter dem Vorbehalt, dass keine entgegenstehenden nationalen oder internationalen Exportkontroll-, Embargo- oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften bestehen und erforderliche Genehmigungen erteilt werden. Der Käufer stellt der Verkäuferin rechtzeitig alle für eine Prüfung erforderlichen Informationen über Endverwender, Endverwendung, Bestimmungsland und gegebenenfalls weitere beteiligte Personen zur Verfügung.
6. Werden erforderliche Ausfuhr- oder sonstige behördliche Genehmigungen endgültig versagt oder wird die Vertragsdurchführung aufgrund einer nach Vertragsschluss eintretenden Änderung zwingender Rechtsvorschriften rechtswidrig, ist die Verkäuferin berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten. Bereits erhaltene Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen werden erstattet, abzüglich solcher nachweisbaren

Aufwendungen, die die Verkäuferin für den Käufer bereits vertragsgemäß erbracht hat oder die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag nicht mehr erspart werden können, soweit deren Einbehalt gesetzlich zulässig ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Haftungsregelungen dieser AGB.

7. Vertragliche Vertragsstrafen oder pauschalisierte Schadensersatzbeträge wegen Verzögerungen gelten nur, wenn sie im jeweiligen Vertrag ausdrücklich vereinbart wurden. Die gesetzlichen Rechte der Parteien, insbesondere bei schuldhafter Pflichtverletzung, bleiben unberührt.

V. Werksabnahme und Factory Acceptance Test (FAT)

1. Ein Factory Acceptance Test („FAT“) findet nur statt, wenn er im Angebot oder Hauptvertrag vereinbart wurde.
2. Abnahmekriterien: Umfang, Prüfmethode, Prüfmittel und zu erreichende Leistungswerte richten sich nach den vor Vertragsschluss ausdrücklich vereinbarten technischen Spezifikationen und Kriterien. Stellt der Käufer keine spezifischen Kriterien bereit oder vereinbaren die Parteien vor Bestellung keine abweichenden Prüfparameter, gelten die Standard-Prüf- und Testverfahren der Verkäuferin als maßgebliche und verbindliche Abnahmekriterien.
3. Terminabstimmung, Remote-Option und Durchführung: a) Die Parteien stimmen rechtzeitig vor Versandbereitschaft einvernehmlich einen Termin für den FAT ab. Auf Wunsch des Käufers kann der FAT auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Remote-FAT) durchgeführt werden. b) Sollte ein gemeinsamer Termin vor Ort oder als Remote-FAT trotz Abstimmung nicht zustande kommen oder kann der Käufer an dem abgestimmten Termin nicht teilnehmen, wird die Verkäuferin den FAT im Interesse eines zügigen Projektfortschritts eigenständig durchführen. c) Die Verkäuferin dokumentiert die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse in einem Prüfprotokoll und übermittelt dieses dem Käufer. Das Prüfprotokoll gilt als Grundlage für die Freigabe des FAT, es sei denn, der Käufer erhebt innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang des Protokolls begründete schriftliche Einwände bezüglich der dokumentierten Testergebnisse.
4. Werden beim FAT Abweichungen von den vereinbarten Prüfkriterien festgestellt, werden diese im Prüfprotokoll dokumentiert. Die Verkäuferin wird wesentliche, von ihr zu vertretende Abweichungen innerhalb angemessener Frist beseitigen und die erforderlichen Prüfungen wiederholen. Geringfügige Abweichungen berechtigen den Käufer nicht zur Verweigerung der Freigabe.
5. Kopplung von FAT-Freigabe, Bezahlung und Versand: a) Soweit ein FAT vereinbart wurde, bilden die ordnungsgemäße Durchführung des FAT gemäß Abschnitt V (einschließlich der Protokollübermittlung nach Abs. 3 c) sowie der vollständige Eingang aller Zahlungen, die mit dem Meilenstein des FATs vereinbart sind (insbesondere Anzahlung und FAT-Zwischenrechnung gemäß Abschnitt III Abs. 4), die zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Versandfreigabe und den Versand der Maschine. b) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat (insbesondere wegen ausstehender Bezahlung fälliger FAT-Rechnungen oder unberechtigter Verweigerung der FAT-Freigabe), ist die Verkäuferin berechtigt, die Maschine

nach Setzung einer angemessenen Frist auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern. Zahlungsansprüche der Verkäuferin bleiben hiervon unberührt.

6. Ein FAT ersetzt eine vereinbarte Abnahme am Aufstellort oder einen Site Acceptance Test („SAT“) nur, wenn dies im Angebot oder Hauptvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

VI. Mitwirkungspflichten des Käufers, Aufstellung und Verzögerungen am Aufstellort

1. Der Käufer stellt auf eigene Kosten sicher, dass der Aufstellort rechtzeitig für Lieferung, Montage, Inbetriebnahme und vereinbarte Abnahme bereit ist. Dazu gehören insbesondere die erforderlichen baulichen Voraussetzungen, geeignete Fundamente, Anschlüsse für Strom, Druckluft und sonstige Medien, Netzwerk- und Kommunikationsverbindungen, Sicherheitsvorrichtungen, Zugangs- und Transportwege, erforderliche Genehmigungen sowie geeignete Hebe- und Transportmittel, soweit diese nach dem Angebot oder Hauptvertrag vom Käufer bereitzustellen sind.
2. Die konkreten Voraussetzungen und Schnittstellen ergeben sich aus dem Angebot, der technischen Spezifikation oder einer gesonderten Aufstellungs- und Schnittstellenvereinbarung (z. B. *Technical Agreement*). Der Käufer hat der Verkäuferin rechtzeitig alle für die Planung und Durchführung erforderlichen Informationen bereitzustellen und die erforderlichen Freigaben zu erteilen.
3. Ist der Aufstellort zum vereinbarten Zeitpunkt nicht bereit oder kommt der Käufer sonstigen erforderlichen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach, verschieben sich hiervon betroffene Liefer-, Montage-, Inbetriebnahme- und Abnahmetermine angemessen. Die Verkäuferin kann Ersatz der erforderlichen, nachweisbaren Mehrkosten verlangen, die durch die Verzögerung verursacht werden, insbesondere für zusätzliche Anfahrten, erneute Montageeinsätze, Personalvorhaltung, Lagerung und zusätzliche Transporte, soweit der Käufer die Verzögerung zu vertreten hat.
4. Ist die Maschine versandbereit, kann aber aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat (z. B. fehlende Zahlungen der FAT-Rechnungen oder unvollständiger Aufstellort), nicht versendet oder übernommen werden, ist die Verkäuferin berechtigt, die Maschine nach vorheriger Mitteilung auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern. Die Lagerung erfolgt nach Möglichkeit unter angemessenen Schutzbedingungen. Die dadurch entstehenden erforderlichen und nachgewiesenen Kosten trägt der Käufer, soweit er die Verzögerung zu vertreten hat.
5. Zahlungsmeilensteine, die ausdrücklich an die Fertigstellung oder dokumentierte Versandbereitschaft bzw. den FAT anknüpfen, werden bei Eintritt des vereinbarten Ereignisses fällig, auch wenn sich der tatsächliche Versand aus vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert. Dies gilt nicht für Zahlungsmeilensteine, die ausdrücklich an einen tatsächlichen Versand, eine Lieferung oder eine Abnahme anknüpfen, sofern die Parteien nicht in Textform eine abweichende Regelung treffen oder sich die Fälligkeit aus zwingendem Recht ergibt.

6. Die Einlagerung allein führt nicht zu einem von der vereinbarten Lieferklausel abweichenden Gefahrübergang. Der Gefahrübergang richtet sich nach dem Vertrag und der vereinbarten Lieferklausel, insbesondere nach den vereinbarten Incoterms® 2020, soweit diese einbezogen wurden, und im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

VII. Lieferung, Gefahrübergang und Abnahme am Aufstellort (SAT)

1. Der Gefahrübergang richtet sich nach der im Angebot oder Hauptvertrag vereinbarten Lieferklausel und den dort gegebenenfalls einbezogenen Incoterms® 2020. Fehlt eine wirksame abweichende Vereinbarung, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. SAT-Kriterien: Soweit im Angebot oder Hauptvertrag eine Abnahme am Aufstellort („SAT“) vereinbart ist, wird dieser nach Herstellung der vereinbarten Betriebsbereitschaft und Erfüllung der erforderlichen Mitwirkungspflichten des Käufers durchgeführt. Wurden vom Käufer vor Bestellung keine spezifischen SAT-Kriterien bereitgestellt, erfolgt der SAT anhand der Standard-Funktions- und Testprotokolle der Verkäuferin. Leistungsparameter wie Taktzeit, Ausbringung, Genauigkeit, Wiederholbarkeit, Qualität oder Verfügbarkeit sind nur dann verbindliche Abnahmekriterien, wenn sie im Vertrag oder in einer ausdrücklich einbezogenen technischen Anlage hinreichend konkret festgelegt sind.
3. Die Verkäuferin teilt dem Käufer in Textform mit, sobald die Maschine nach ihrer Einschätzung für den SAT bereit ist, und schlägt einen Termin vor. Der Käufer wirkt an der Terminabstimmung mit und stellt die vereinbarten Betriebsbedingungen, Materialien, Werkstücke, Bediener und sonstigen erforderlichen Voraussetzungen bereit.
4. Verschärfte Abnahmefiktion: Die Maschine bzw. das Werk gilt als vollständig und ordnungsgemäß abgenommen, wenn einer der folgenden Tatbestände eintritt:
 - a) Produktiver Einsatz: Der Käufer nimmt die Maschine in den regulären, kommerziellen Produktionsbetrieb. *Ausnahme:* Vor Beginn des produktiven Einsatzes wurden von beiden Parteien in einem gemeinsam unterzeichneten Protokoll wesentliche, den Betrieb verhindernde Mängel ausdrücklich vorbehalten.
 - b) Verzögerung durch den Käufer / Zeitablauf: Der SAT kann aus Gründen, die nicht von der Verkäuferin zu vertreten sind (insbesondere bei fehlender/mangelhafter Infrastruktur, unterlassener Mitwirkung oder fehlenden Beistellungen des Käufers), nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft am Aufstellort durchgeführt werden. Mit Ablauf des 30. Tages gilt die Abnahme als erteilt.
 - c) Fristablauf bei Verweigerung: Der Käufer verweigert die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls oder die Erklärung der Abnahme, ohne der Verkäuferin innerhalb von 7 Kalendertagen nach Durchführung des SAT schriftlich mindestens einen wesentlichen, die Funktion beeinträchtigenden Mangel unter genauer Beschreibung zu rügen.
5. Ausschluss wegen unwesentlicher Mängel: Das Vorliegen unwesentlicher Mängel, welche die vertragsgemäße Nutzung nicht wesentlich

beeinträchtigen, berechtigt den Käufer in keinem Fall zur Verweigerung der Abnahme. Solche Mängel werden im Abnahmeprotokoll als Restpunkte festgehalten und von der Verkäuferin im Rahmen der Mängelbeseitigung zügig abgearbeitet.

6. Die Fristen nach Absatz 4 verlängern sich angemessen, solange der Käufer an der Verzögerung kein Verschulden trägt oder ein von der Verkäuferin zu vertretendes Ereignis oder höhere Gewalt die Durchführung des SAT verhindert.

VIII. Mängelrechte und Gewährleistung

1. Die Mängelrechte des Käufers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend keine wirksamen abweichenden Regelungen getroffen sind. Ein Mangel liegt insbesondere vor, wenn die gelieferte Maschine bei Gefahrübergang beziehungsweise bei einer geschuldeten Abnahme nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Unerhebliche Abweichungen begründen keine Rechte, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
2. Für Mängelansprüche wird, soweit gesetzlich zulässig, eine Verjährungsfrist von zwölf Monaten ab Gefahrübergang vereinbart. Ist eine Abnahme geschuldet, beginnt die Frist mit der Abnahme, auch mit einer wirksam eingetretenen Abnahmefiktion. Die Verjährung gesetzlich zwingender Ansprüche, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt. Die Regelungen in Abschnitt IX bleiben unberührt.
3. Eine Verjährungsfrist von 24 Monaten gilt nur, wenn dies im jeweiligen Angebot oder Hauptvertrag ausdrücklich individuell vereinbart wurde. Zwingende gesetzliche Verjährungsregelungen, insbesondere bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei einer ausdrücklich übernommenen Garantie und in den gesetzlich zwingenden Fällen, bleiben unberührt.
4. Der Käufer hat die Lieferung unverzüglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen. Soweit § 377 HGB Anwendung findet, sind erkennbare Mängel unverzüglich nach der Untersuchung und verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Eine vertragliche Frist von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung eines Mangels dient als organisatorische Anforderung, soweit sie mit den gesetzlichen Pflichten vereinbar ist; sie schränkt zwingende gesetzliche Rechte nicht ein. Inhalt und Umfang der Mängelanzeige richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Käufer hat den Mangel möglichst konkret zu beschreiben und, soweit zumutbar, durch Fotos, Messprotokolle, Fehlercodes oder sonstige geeignete Unterlagen zu dokumentieren.
5. Bei berechtigten Mängelansprüchen ist die Verkäuferin zunächst zur Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt. Die Verkäuferin kann im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen. Der Käufer hat der Verkäuferin die hierfür erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen und die Maschine oder betroffene Teile zur Prüfung und Nacherfüllung zugänglich zu machen.
6. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Verkäuferin am Aufstellort, in ihrem Betrieb oder durch Übersendung von Ersatzteilen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen beider

Parteien zumutbar ist. Erforderliche Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt die Verkäuferin im gesetzlichen Umfang. Weitergehende Kosten werden nur übernommen, soweit dies gesetzlich geschuldet oder ausdrücklich vereinbart ist.

7. Mängelansprüche bestehen nicht für Fehler oder Schäden, die insbesondere auf normalen Verschleiß, ungeeignete Betriebsstoffe oder Materialien, unsachgemäße Bedienung, unzureichende Wartung, nicht bestimmungsgemäße Verwendung, ungeeignete Umgebungsbedingungen, fehlerhafte Installation durch den Käufer oder Dritte, Änderungen oder Reparaturen ohne Zustimmung der Verkäuferin oder die Missachtung von Betriebs-, Wartungs- oder Montageanweisungen zurückzuführen sind, sofern die Verkäuferin den betreffenden Umstand nicht zu vertreten hat.
8. Der Käufer darf eine Mangelbeseitigung durch Dritte auf Kosten der Verkäuferin nur im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen verlangen oder durchführen lassen. In dringenden Fällen, in denen die Betriebssicherheit gefährdet ist oder unverhältnismäßig große Schäden drohen, hat der Käufer die Verkäuferin, soweit möglich, unverzüglich zu informieren und ihr Gelegenheit zur Abhilfe zu geben. Gesetzliche Selbstvornahmrechte bleiben unberührt.
9. Eine Nacherfüllung führt nicht automatisch zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche bezüglich der gesamten Maschine. Ein Neubeginn tritt nur ein, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere § 212 BGB, erfüllt sind. Für tatsächlich ersetzte Bauteile wird, soweit gesetzlich zulässig, eine Verjährungsfrist von sechs Monaten ab Einbau des Ersatzteils vereinbart, mindestens jedoch bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Mangel geltenden Verjährungsfrist. Zwingende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
10. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadensersatzansprüche, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und Abschnitt IX dieser AGB.

IX. Haftung

1. Die Verkäuferin haftet unbeschränkt:
 - o bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - o bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - o bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
 - o im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie,
 - o nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - o in allen weiteren Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich unzulässig ist.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die Verkäuferin dem Grunde nach. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig

vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Verkäuferin ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
4. Soweit gesetzlich zulässig, haftet die Verkäuferin bei einfacher Fahrlässigkeit nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Verlust erwarteter Einsparungen und Ausfallkosten. Diese Begrenzung gilt nicht, soweit solche Schäden unmittelbar auf einer Pflichtverletzung beruhen, für die die Verkäuferin nach Absatz 1 unbeschränkt haftet, oder soweit ein Ausschluss gesetzlich unzulässig ist. Im Fall einer Haftung nach Absatz 2 sind solche Schäden nur ersatzfähig, soweit sie nach den dort genannten Grundsätzen vorhersehbar und vertragstypisch sind und der Ausschluss nach diesem Absatz nicht wirksam eingreift.
5. Die Gesamthaftung der Verkäuferin für leicht fahrlässig verursachte Schäden nach Absatz 2 ist, soweit gesetzlich zulässig, der Höhe nach auf 100 % des Nettoauftragswerts derjenigen Maschine oder Anlage begrenzt, die den Schaden verursacht hat. Bei einem Auftrag, der mehrere selbstständig nutzbare Maschinen oder Anlagen umfasst, ist der auf die betroffene Maschine oder Anlage entfallende Nettoauftragswert maßgeblich. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, ist der Nettoauftragswert des betroffenen Auftragsteils maßgeblich. Die Begrenzung gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Fälle und nicht, soweit eine solche Begrenzung gesetzlich unzulässig ist.
6. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten für sämtliche Schadensersatzansprüche unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere wegen Pflichtverletzung, Verzug, Mängeln, Schutzrechtsverletzungen und unerlaubter Handlung, soweit die gesetzlichen Vorschriften eine entsprechende Begrenzung zulassen.
7. Eine Beweislaständerung zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

X. Schutzrechte, Software und vertrauliche Informationen

1. Sämtliche Rechte an Erfindungen, Patenten, Gebrauchsmustern, Designs, Urheberrechten, Software, Quell- und Objektcode, technischen Zeichnungen, Konstruktionen, Berechnungen, Verfahren, Fertigungsmethoden, Know-how und sonstigen technischen oder geschäftlichen Informationen der Verkäuferin verbleiben bei der Verkäuferin oder dem jeweiligen Rechteinhaber. Dies gilt auch für solche Rechte und Informationen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Kaufpreises erhält der Käufer an der mitgelieferten Software ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, beschränkt auf den bestimmungsgemäßen Betrieb der gelieferten Maschine oder Anlage. Soweit für Installation, Betrieb, Sicherung oder Wartung weitere Nutzungen erforderlich sind, richtet sich

deren Umfang nach dem Vertrag und den zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

3. Der Käufer darf die Software und die zugehörigen technischen Unterlagen nur im vertraglich vorgesehenen Umfang verwenden. Eine Weitergabe an Dritte, Unterlizenzierung, Veröffentlichung oder Nutzung außerhalb der gelieferten Maschine oder Anlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Verkäuferin, soweit nicht zwingende gesetzliche Rechte entgegenstehen.
4. Dem Käufer ist es untersagt, die Maschine, Software oder sonstige überlassene technische Informationen zum Zweck der unberechtigten Nachbildung, Vervielfältigung oder Entwicklung eines konkurrierenden Produkts zu analysieren, nachzubauen oder zu verwerten. Insbesondere darf er vertrauliches Know-how der Verkäuferin nicht zur Durchführung von Systemanalysen, gezieltem Benchmarking oder zur Entwicklung, Herstellung oder Beauftragung der Herstellung einer konkurrierenden Maschine verwenden.
5. Reverse Engineering, Dekompilierung, Disassemblierung oder sonstige Maßnahmen zur Erlangung des Quellcodes oder der internen Funktionslogik sind nur zulässig, soweit sie vertraglich gestattet sind oder nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (§§ 69a ff. UrhG) nicht ausgeschlossen werden können.
6. Der Käufer verpflichtet sich, vertrauliche technische und geschäftliche Informationen der Verkäuferin geheim zu halten und nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, für die der Käufer nachweisen kann, dass sie
 - o ohne Vertragsverletzung allgemein bekannt sind oder werden,
 - o ihm bereits rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht bekannt waren,
 - o von einem berechtigten Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurden oder
 - o unabhängig und ohne Nutzung vertraulicher Informationen der Verkäuferin entwickelt wurden.

Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt. Soweit rechtlich zulässig, informiert der Käufer die Verkäuferin vor einer verpflichtenden Offenlegung rechtzeitig.

7. Der Käufer darf vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeitern und Beratern zugänglich machen, die diese für die Durchführung des Vertrags benötigen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Nach Vertragsende hat der Käufer vertrauliche Unterlagen auf Verlangen zurückzugeben oder zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder berechtigten Dokumentationsinteressen entgegenstehen.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Liefervertrag vor. Bei laufender Geschäftsbeziehung gilt ein erweiterter

Eigentumsvorbehalt nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde und nach dem jeweils anwendbaren Recht wirksam ist.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, sie ausreichend gegen Verlust und Beschädigung zu versichern, soweit dies üblich und zumutbar ist, und Zugriffe Dritter unverzüglich mitzuteilen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind ohne Zustimmung der Verkäuferin unzulässig, soweit gesetzlich zulässig.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern, sofern er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und keine sonstigen berechtigten Interessen der Verkäuferin entgegenstehen. Eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und einer wirksamen Vereinbarung über die daraus entstehenden Rechte.
4. Soweit für Käufer mit Sitz in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart ist, werden die daraus entstehenden Rechte, insbesondere eine Vorausabtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung, nur im ausdrücklich vereinbarten und nach dem jeweils anwendbaren Recht wirksamen Umfang begründet. Der Käufer bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung abgetretener Forderungen ermächtigt, solange er seinen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
5. Bei Zahlungsverzug oder einer sonstigen erheblichen Vertragsverletzung kann die Verkäuferin die gesetzlichen Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend machen. Ein Herausgabeverlangen stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn die Verkäuferin dies ausdrücklich erklärt oder sich dies aus zwingendem Recht ergibt.
6. Bei Käufern mit Sitz außerhalb Deutschlands ist der Käufer verpflichtet, auf eigene Kosten alle rechtlich zulässigen und zumutbaren Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um den vereinbarten Eigentumsvorbehalt oder eine wirtschaftlich vergleichbare Sicherung im Bestimmungsland zu begründen und aufrechtzuerhalten. Die Verkäuferin wird den Käufer dabei im zumutbaren Umfang unterstützen. Soweit eine Sicherung nach dem Recht des Bestimmungslandes nicht wirksam begründet werden kann, werden die Parteien eine rechtlich zulässige Ersatzsicherung vereinbaren.

XII. Rechtswahl, Gerichtsstand und Streitbeilegung

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Verkäuferin und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, soweit dessen Ausschluss zulässig ist. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Bei Käufern mit Sitz in Deutschland sowie in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz der Verkäuferin. Die Verkäuferin ist darüber hinaus berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

3. Bei Käufern mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und der EFTA werden alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich seiner Gültigkeit, Verletzung, Beendigung oder Aufhebung, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter, sofern die Parteien nicht nach Entstehung der Streitigkeit in Textform drei Schiedsrichter vereinbaren. Schiedsort ist der Sitz der Verkäuferin in Deutschland. Die Verfahrenssprache ist Deutsch, sofern die Parteien nicht in Textform Englisch vereinbaren.
4. Die Parteien können nach Entstehung einer Streitigkeit jederzeit einvernehmlich eine andere Form der Streitbeilegung vereinbaren. Die Möglichkeit, bei zuständigen staatlichen Gerichten einstweilige Maßnahmen zu beantragen, bleibt unberührt, soweit dies mit der Schiedsvereinbarung und dem anwendbaren Recht vereinbar ist.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam, soweit dies gesetzlich zulässig ist. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.